

Rechtstipp

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

Eine Frage, welche nahezu immer falsch beantwortet wird, ist die, ob ein Mitglied einen Anspruch auf die Herausgabe der Mitgliederliste hat. Die Antwort, die ich höre, lautet sehr oft „Nein“. Die richtige Antwort ist aber „Ja“, wenn nämlich ein berechtigtes Interesse besteht.

Wann liegt ein berechtigtes Interesse vor?

Der häufigste Fall, dass eine Mitgliederliste herausverlangt wird, ist das Verlangen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein bestimmter Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zweckes verlangt.

Beispiel: Gartenfreund Müller möchte den 1. Vorsitzenden im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abwählen lassen. Um die nach der Satzung erforderliche Minderheit zusammenzubekommen, möchte er alle Mitglieder des Vereins ansprechen. Der Anspruch besteht.

Hinweis: Welcher Teil der Mitglieder einen solchen Antrag unterstützen muss, ergibt sich aus der jeweiligen Satzung. Häufig findet sich dort der Hinweis, dass ein Drittel oder ein Viertel der Mitglieder den Antrag unterstützen müssen. Enthält die Satzung keine Angaben, reichen zehn Prozent (§ 37 Abs. 1 BGB) der Mitglieder. Hierbei ist es egal, ob es sich um „aktive“ oder „passive“ Mitglieder handelt. Auch ein Stimmrecht ist für die Unterstützung solcher Anträge nicht erforderlich.

Man kann die erforderliche Minderheit durch die Satzung festlegen. Wichtig ist jedoch, dass es sich immer noch um eine Minderheit handelt. Nicht möglich wäre also die Festlegung von 50 Prozent oder mehr.

Weitere Gründe für ein „berechtigtes Interesse“ wären beispielsweise, wenn ein Mitglied eine reine Unterstützung für Anträge benötigt oder auch, wenn er Wahlwerbung in eigener Sache machen möchte.

Wie verhalten Sie sich als Vorstand richtig?

Das einzige Prüfungsrecht, welches man als Vorstand hat, ist ein formales. Man darf nur prüfen, ob das erforderliche Quorum erreicht ist und ob das Mitglied einen Grund angege-



Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind - soweit die Voraussetzungen vorliegen - ein berechtigtes Interesse der Mitglieder, dem sich der Vorstand nicht entgegenstellen sollte.

ben hat. Ein materielles Prüfungsrecht hat man hingegen nicht. Man darf also nicht prüfen, ob der angegebene Grund sinnvoll ist oder nicht.

Ein weiterer Punkt, den man beachten muss, ist der Datenschutz. Die Daten der Mitglieder dürfen nur zu Vereinszwecken genutzt werden können. Der Vorstand sollte sich daher bestätigen lassen, dass die Mitgliederdaten nur zu Vereinszwecken genutzt und nicht an Dritte weitergegeben werden. **Hinweis:** Diese Erklärung wird dann zu den Akten genommen, damit man im Streitfall nachweisen kann, dass die datenschutzrechtlichen Aspekte beachtet wurden.

Was passiert, wenn man sich weigert?

Liegen die Voraussetzungen vor, kann das Mitglied den Anspruch auf Herausgabe gerichtlich durchsetzen. Das Gericht prüft hier nur, ob die Voraussetzungen vorlagen, und wird der Klage stattgeben. **Hinweis:** Man kann dem

Begehren nur entgegen, wenn der Vorstand dem Wunsch nach einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nachkommt. So besteht kein Grund mehr für ein Minderheitenbegehren. Wenn der Vorstand die Mitgliederversammlung nicht einberuft, so kann das zuständige Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen. Gegen den Beschluss des Gerichts kann man eine Beschwerde einlegen. Zu beachten ist jedoch, dass eine Beschwerde keine aufschlebende Wirkung hat. Die Mitgliederversammlung wird damit stattfinden.

Fazit: In einer solchen Situation sollte der Vorstand offensiv mit einer derartigen Anfrage umgehen und dem Begehren nachkommen. Die besseren Karten hat auf jeden Fall das Mitglied, welches die Mitgliederliste verlangt. ■

Rechtsanwalt Michael Röcken,
www.ra-roecken.de